

Für das Nachschlagewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: ZPO § 114

Rechtssatz: Aus dem Zweck des Armenrechts, der unvernünftigen Partei die Verfolgung ihrer Rechte zu ermöglichen, ergibt sich, dass bei Geltendmachung eines fremden Rechts die Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts in der Regel auch in der Person des materiell. Berechtigten gegeben sein müssen. Dies ist auch dann zu verlangen, wenn die von der Nebenintervenientin als Streithelferin einer Partei im Armenrecht zu verfolgende Revision nur die infolge Rechtsübergangs nach § 1542 RVO der Partei zustehenden Ansprüche betrifft.

Aktenzeichen: VI ZR 94/53

Beschluss des BGH vom 13. Juli 1953

OLG Nürnberg

B e s c h l u s s

In Sachen

1. des Freistaates Bayern, vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten M [REDACTED], Zweigstelle R [REDACTED],
Klägers und Berufungsbeklagten,
2. der Witwe Magdalena G [REDACTED] in G [REDACTED], Haus Nr [REDACTED] 0/0
Nebenintervenientin und Revisionsklägerin,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Eugen [REDACTED] in

E [REDACTED]

g e g e n

1. den Schreinermeister und Landwirt Peter K [REDACTED] in G [REDACTED]
[REDACTED], N [REDACTED] strasse [REDACTED],
2. den landwirtschaftlichen Arbeiter und Schreiner Wilhelm
S [REDACTED], ebenda,
Beklagte, Berufungskläger und Revisionsbeklagte,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

wird der Nebenintervenientin für die Revisionsinstanz das Armenrecht verweigert.

Die von der Nebenintervenientin als Streithelferin des Klägers eingelegte Revision betrifft nur die infolge Rechtsübergangs nach § 1542 RVO ihm zustehenden Ansprüche. Die Nebenintervenientin hat nicht einmal ein rechtliches Interesse an dem Obsiegen des Klägers, da hierzu erforderlich wäre, dass sich das in dem Rechtsstreit des Klägers gegen die Beklagten ergangene Urteil auf die Rechtslage der Nebenintervenientin auswirken würde und sie irgendwie verändern könnte (vgl. RGZ 111, 238; RG LZ 1933, 1074¹⁹; RG Warn 1912 Nr 350), was für die Nebenintervenientin nicht zutrifft. Aus dem Zweck

- 2 -

des Armenrechts, der unvernünftigen Partei die Verfolgung ihrer Rechte zu ermöglichen, ergibt sich aber, dass bei Geltendmachung eines fremden Rechts die Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts in der Regel auch in der Person des materiell Berechtigten gegeben sein müssen (vgl. Stein-Jonas-Schönke ZPO 17. Aufl. § 114 II 1 b). Sie kommen für den Kläger nicht in Betracht. Auch der Nebenintervenientin kann daher das Armenrecht nicht bewilligt werden.

Karlsruhe, den 13. Juli 1953
Bundesgerichtshof, VI. Zivilsenat
Meiß Hanebeck



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)